

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Februar 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0592-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11111/J betreffend "ÖH-Kongress mit Unterstützern des RAF Terrors an der Universität Wien", welche die Abgeordneten Dr. Andreas F. Karlsböck, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 und 14 der Anfrage:

Gemäß §§ 5 und 13 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) sind die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und die in ihren Organen vertretenen wahlwerbenden Gruppen berechtigt, Veranstaltungen an der jeweiligen Bildungseinrichtung durchzuführen.

Das HSG 2014 sieht weder eine Definition des Begriffes "Veranstaltung" vor, noch wird eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Veranstaltungen vorgenommen. Die Anzeige solcher Veranstaltungen hat mindestens 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung an die Rektorin oder den Rektor, sofern sie an einer Universität oder einer Pädagogischen Hochschule abgehalten werden, an die Leiterin oder den Leiter der Privatuniversität, sofern sie an einer Privatuniversität abgehalten werden oder an die Vertreterin oder den Vertreter des Erhalters, sofern sie an einer Fachhochschule abgehalten werden, zu erfolgen.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gehen diese "Veranstaltungsanzeigen" nicht zu, da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, diese zu übermitteln.

Bei der ÖH und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften handelt es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts, welche wie andere Selbstverwaltungskörperschaften autonom und weisungsfrei sind.

Gemäß § 63 Abs. 1 HSG 2014 unterstehen die ÖH und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sowie die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, der Aufsicht meines Ressorts.

Durch Einlangen der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage hat das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von der Veranstaltung "In Times Like These" Kenntnis erlangt und eine Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien eingeholt. Aufgrund dieser Stellungnahme ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens.

Antwort zu den Punkten 4, 5 und 9 bis 13 der Anfrage:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Universität Wien, weswegen auf deren Stellungnahme in der Anlage zu verweisen ist.

Antwort zu den Punkten 6 bis 8 der Anfrage:

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien hat mitgeteilt, dass keinem und keiner Studierenden der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt wurde.

Allgemein kann gemäß §§ 5 und 13 HSG 2014 der Zutritt erforderlichenfalls auf Angehörige der jeweiligen Bildungseinrichtung eingeschränkt und mit einer den räumlichen Verhältnissen entsprechenden Zahl begrenzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass niemand diskriminiert wird.

Wurde jemanden der Zutritt verweigert, kann eine Aufsichtsbeschwerde beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eingebracht werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

